



SGB II-Richtlinien

A 50
Amt für soziale
Angelegenheiten

50.1
Grundsatz-
angelegenheiten

e-mail
soziales@
staedteregion-aachen.de

24 Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB II

Stand
08/2016

Inhaltsverzeichnis

- 24.1 Allgemeines**
 - 24.1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
 - 24.1.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 24.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

- 24.2 Leistungen für Wohnungsausstattungen und Haushaltsgeräte**
 - 24.2.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen
 - 24.2.2 Leistungsumfang
 - 24.2.3 Möbel
 - 24.2.4 Haushaltsgeräte
 - 24.2.5 Lampen
 - 24.2.6 Hausrat und Bettwaren
 - 24.2.7 Fensterdekoration

- 24.3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**
 - 24.3.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen, -umfang und Form der Leistungserbringung
 - 24.3.2 Erstaussstattungen für Bekleidung
 - 24.3.3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

- 24.4 Vordrucke und Anlagen**
 - 24.4.1 Lieferauftrag für gemeinnützige Möbellager
 - 24.4.2 Preisliste Einrichtungsgegenstände
 - 24.4.3 Preisliste Haushaltsgeräte
 - 24.4.4 Berechtigungsschein
 - 24.4.5 Hausratpauschale
 - 24.4.6 Bekleidungspuschale
 - 24.4.7 Schwangerschaftsbekleidung und Babygrundausrüstung

Änderungsverzeichnis

Stand	
07/2012	Neufassung
11/2013	24.2.2 Regelung „Jugendbett“
	24.2.7 Neuaufnahme einer Regelung für die Beschaffung von Fensterdekoration
08/2016	24.2.3 Aktualisierung des Anbieterkreises und Ergänzung der Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch andere Bezugsquellen als die zugelassenen Möbellager 24.4.1 Anpassung Vordruck „Lieferauftrag“ 24.4.3 „Preisliste Haushaltsgeräte“ – Aufnahme Hinweis Fernseher

24.1 Allgemeines

Die StädteRegion Aachen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Träger der nachfolgenden Leistungen, die über den Regelbedarf hinaus gesondert erbracht werden für

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

Der Sonderbedarf für eine einmalige Hilfe ist grundsätzlich abzugrenzen von dem Bedarf, der bereits durch den Regelbedarf abgegolten ist. Maßgebliches Merkmal für diese Unterscheidung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes. Führt ein besonderes Ereignis dazu, dass ein Ausstattungsgegenstand angeschafft werden muss, der faktisch nicht (mehr) vorhanden ist, so handelt es sich um einen Ausstattungsbedarf im Sinne von § 24 Abs. 3. Ausgehend von dem Gesichtspunkt der „Planbarkeit“ und „Finanzierbarkeit aus Ansparungen“ kommen demnach Zusatzleistungen des Trägers für solche größeren Anschaffungen in Betracht, die sich notwendigerweise aus einer Veränderung in den Lebensumständen und ggf. Wohnverhältnissen ergeben.

Ersatzbeschaffungen, die z.B. in Folge von Abnutzung und Verschleiß oder eines Defekts erforderlich werden, stellen keinen einmaligen Bedarf im Sinne dieser Vorschrift dar.

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, so kommt allenfalls eine Bedarfsdeckung in Form eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht¹.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz Nr. 1 dienen im Falle eines vorangegangenen Totalverlustes nicht dem Ersatz evtl. vorhanden gewesener Gegenstände, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören.

Im Verfahren ist frühzeitig zu prüfen, ob der Bedarf vorrangig durch Leistungen Dritter (z. B. durch Schadensersatz oder Versicherungsleistungen) oder durch Wahrnehmung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten gedeckt werden kann.

24.1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Sofern Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des SGB II erhalten, liegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gewährung der vorgenannten Leistungen vor.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 werden Leistungen nach Satz 1 aber auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Übersteigt das gemäß § 11 SGB II anrechenbare Einkommen im Entscheidungsmonat den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt, so hat der Leistungsbegehrende diesen Überschuss zur Deckung der einmaligen Bedarfe voll einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Verbrauchsgewohnheiten von Personen und Familien mit geringem Einkommen, die größere Anschaffungen nach längerfristigem Ansparen oder durch

¹ Vgl. Fachliche Hinweise der BA zu § 24 SGB II

längerfristige Abzahlungen tätigen, erscheint es in der Regel sachgerecht, von einem nicht laufend Leistungsberechtigten bei der Gewährung einmaliger Leistungen auch den Einsatz des Einkommens der sechs nachfolgenden Monate zu verlangen. Hierbei ist jedoch eine sorgfältige Prognose anzustellen, wie sich die Bedarfs- als auch die Einkommenseite während dieses Zeitraums entwickeln wird. Art und Voraussehbarkeit des Bedarfs, die Frage der Aufschiebbarkeit oder etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Leistungsberechtigten können eine abweichende Einzelfallentscheidung rechtfertigen. Übersteigendes Einkommen darf zudem nicht mehrfach zur Deckung zeitgleicher Bedarfe berücksichtigt werden.

Auch für Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, kommt eine Leistungsgewährung in Betracht. Einzelheiten regelt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 27 Abs. 2, wonach im Rahmen der abweichenden Leistungserbringung aber nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt als Sonderbedarf anerkannt werden können. Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind dort hingegen nicht ausdrücklich genannt, so dass eine Leistungsgewährung für die Erstaussstattung einer Wohnung ausscheidet².

24.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Regelungen in § 36 SGB II.

Gemäß § 36 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist danach der kommunale Träger örtlich zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

Wird die Erstaussstattung auf Grund eines Umzugs in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers benötigt, ist grundsätzlich dieser Träger für die Gewährung einer Leistung zuständig. Die Zuständigkeit knüpft an den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt beim Entstehen des Bedarfs an (§ 36 SGB II). Bei einem Umzug entsteht der Bedarf grundsätzlich erst mit der Aufenthaltsverlegung in die neue Wohnung³.

Durch den Umzug in eine neue Wohnung im Anschluss an den Aufenthalt in einem Frauenhaus begründet die Leistungsberechtigte notwendigerweise einen (neuen) gewöhnlichen Aufenthalt, weil die Wohnungsnahme bei lebensnaher Betrachtung der maßgeblichen objektiven Umstände erkennen lässt, dass die betreffende Person nicht nur vorübergehend an diesem Ort verweilt (s. die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Örtlich zuständig für die Entscheidung über den Leistungsantrag auf Erstaussstattung einer Wohnung nach Verlassen des Frauenhauses ist demnach der kommunale Träger, in dessen Gebiet die auszustattende Wohnung liegt, da der Bedarf für die Erstaussstattung der Wohnung erst nach dem tatsächlichen Umzug entsteht⁴.

² LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.01.2012, L 2 AS 465/11 B ER

³ SG Würzburg, Urteil vom 25.02.2009, S 10 AS 754/08

⁴ SG Dortmund, Urteil vom 09.03.2011, S 57 (37) AS 129/09

24.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs.1 Satz 2 SGB II).

Danach hat der Leistungsbegehrende den Träger der Leistung zweifelsfrei über einen möglichen Bedarf in Kenntnis zu setzen, damit dieser vor Deckung dieses Bedarfs feststellen und entscheiden kann, ob und ggf. in welcher Form er Leistungen zu erbringen hat. Anderenfalls wäre der Leistungsträger bei Anträgen auf nachträgliche Kostenerstattung gezwungen, festzustellen, ob in der Vergangenheit tatsächlich entsprechende Bedarfe dem Grund und der Höhe nach bestanden haben.⁵

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind nicht strikt zeitgebunden bzw. können nicht nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters geltend gemacht werden. Dieser Anspruch ist vielmehr bedarfsbezogen zu verstehen, so dass entscheidend ist, ob ein Bedarf für die Wohnungsausstattung besteht und nicht bereits durch vorhandene Möbel/Einrichtungsgegenstände/Hausrat gedeckt ist⁶. Somit kommt die Gewährung einer Beihilfe zur Ausstattung der Wohnung mit für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen, haushaltstypischen Wohnungsgegenständen auch für eine bereits seit längerer Zeit genutzte Wohnung in Betracht. Maßgebend ist, dass der Bedarf noch besteht und keine Ersatzbeschaffung vorliegt. Hierbei bedarf es im Einzelfall einer restriktiven Anwendung vor dem Hintergrund, dass der Leistungsberechtigte die gesetzliche Vorschrift nicht dahingehend ausnutzt, sich durch Verkauf oder Entsorgung der bisher vorhandenen Einrichtungsgegenstände aus Mitteln des SGB II neu einzurichten.

Leistungen können mit Ausnahme der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II).

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen

Die Leistungen werden im Regelfall als Zuschuss erbracht.

24.2 Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

24.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Leistungserbringung ist, dass der Leistungsberechtigte bisher nicht oder nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt. Die Leistungen für Wohnungserstausrüstungen kommen mithin nur in Betracht

- bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung (hierzu zählt u.a. auch der Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand, nach Verlassen des Frauenhauses, nach einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand (möbliertes Zimmer) sowie bei Wohnsitznahme eines Wohnungslosen oder nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war),
- wenn aufgrund eines besonderen, nicht beeinflussbaren Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gegangen sind und in der Folge ersetzt werden müssen (z.B. nach einem Wohnungsbrand oder ähnlichem Katastrophenfall mit entsprechendem Schadensausmaß) oder

⁵ Bundestagsdrucksachen-Nr. 17/3404 vom 26.10.2010, Seite 187

⁶ BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R

- wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände zum ersten Mal angeschafft werden müssen.

Bei einem Bedarf, der durch einen Umzug ausgelöst wird, ist entscheidend, ob dem Umzug zugestimmt wurde oder der Umzug erforderlich war. Nur bei Vorliegen der Zustimmung oder Erforderlichkeit können Folgekosten übernommen werden. Erfolgt ein Umzug in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. wegen Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer BG) kommt auch eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Sofern der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines Kindes entstanden ist, erfolgt die Bedarfsdeckung zunächst im Rahmen der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (siehe hierzu Ziffer 24.3.3).

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Leistungen für Erstaussstattungen nur dann erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB II).

Werden vorhandene Ausstattungsgegenstände allein auf Grund eines vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzugs in eine angemessene Wohnung unbrauchbar (z.B. wenn diese nicht zerlegt und wieder aufgebaut oder aufgrund des neuen Wohnungszuschnitts nicht mehr genutzt werden können), so ist die Ersatzbeschaffung wertungsmäßig einer erstmaligen Ausstattung einer Wohnung gleichzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein durch den SGB II-Träger veranlasster Umzug dazu genutzt werden kann, sich aus öffentlichen Mitteln neu einzurichten (z.B. wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit infolge Alters und nutzungsbedingten Verschleißes hätten ersetzt werden müssen)⁷.

Im Falle einer Trennung/Scheidung ist die/der Leistungsbegehrende zunächst auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Herausgabe von Haushaltssachen (§§ 1361a, 1568 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) zu verweisen, sofern die Aussicht auf eine zeitnahe Einigung über die Aufteilung des gemeinsamen Mobiliars und Hausrates ohne langwierige gerichtliche Auseinandersetzung besteht.

In Frauenhausfällen ist bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Aufgrund der besonderen Notlage und der Gefährdungssituation, die für die Frau besteht, wenn sie versucht, Gegenstände aus der ehemals gemeinsamen Wohnung zu entfernen, ist es im Regelfall unbillig, diesen vorrangigen gesetzlichen Herausgabeanspruch realisieren zu wollen.

Durch besondere Umstände wie Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit können zusätzliche Ausstattungsgegenstände erforderlich werden. Hier ist jedoch der Vorrang anderer Leistungsträger - insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung - zu beachten.

24.2.2 Leistungsumfang

Eine Erstaussstattung im Sinne dieser Vorschrift umfasst den Erstbeschaffungsbedarf aller Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind. Die Wohnung soll nicht nur die Bedürfnisse nach Schutz vor Witterung und einer Gelegenheit zum Schlafen befriedigen, sondern auch die Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie die Führung eines Haushaltes ermöglichen⁸. Dabei ist aber nur eine angemessene Ausstattung zu

⁷ BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R

⁸ BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 1/08 R

berücksichtigen, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt⁹.

Der Begriff „Erstausrüstung“ umfasst dabei nicht nur eine Vollausrüstung der Wohnung, sondern es kommt auch eine „Teilausrüstung“ in Betracht, wenn einzelne Haushaltsgegenstände oder Hausrat bereits vorhanden sind.

Die erstmalige Beschaffung eines „Jugendbettes“ nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist, stellt ebenfalls eine Erstausrüstung für die Wohnung im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II dar¹⁰.

Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung ist zudem von der Größe und dem Zuschnitt der Wohnung, der Zahl der Haushaltsmitglieder und deren Wohnbedürfnissen sowie den ggf. noch vorhandenen Einrichtungsgegenständen abhängig.

Kosten für eine einfache Wohnzimmerausstattung können übernommen werden.

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 SGB II, da dieses weder Einrichtungsgegenstand, noch Haushaltsgerät ist und dieses nicht notwendig ist, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. Es ist vielmehr ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen gilt und aus der Regelleistung zu tragen ist¹¹. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann ggf. auch eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

Im Regelfall ist der notwendige Bedarf für Erstausrüstungen von Wohnungen im Rahmen eines Hausbesuchs festzustellen.

Zum Haushalt gehörige Personen, die selbst aber nicht hilfebedürftig sind, sind angemessen an den Beschaffungskosten zu beteiligen.¹²

24.2.3 Möbel

Da die Ausstattung einer Wohnung mit gebrauchten Möbeln (ausgenommen Matratzen) auch weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügt, sind Leistungsbegehrende zunächst auf diese Form der Bedarfsdeckung zu verweisen.

Als Anbieter gebrauchter Möbel kommen grundsätzlich in der StädteRegion Aachen ansässige Möbellager in gemeinnütziger Trägerschaft als auch gewerbliche Anbieter in Betracht, die eine flächendeckende Bedarfsdeckung sicherstellen und mit denen eine entsprechende Leistungsvereinbarung geschlossen wurde. Dies sind aktuell:

AHA 100 Möbellager Aachen-Nord

Alt Haarener Str. 100, 52080 Aachen, Telefon (0241) 164566

Sozialkaufhaus WABe e.V.

52068 Aachen, Freunder Weg 61, Telefon (0241) 9494067

Möbellager der Arbeiterwohlfahrt

Talstraße 70, 52249 Eschweiler, Telefon (02403) 878916

Gebrauchtwarenkaufhaus Patchwork

Kirchrather Straße 141-143, 52134 Herzogenrath; Telefon (02406) 9792050

⁹ BSG, Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 10/09 R und B 14 AS 36/09 R

¹⁰ BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R

¹¹ BSG, Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 75/10 R

¹² OVG Münster, Urteil vom 10.06.2002, 12 E 457/99, FEVS 54, Seite 188

Möbel- und Kleiderbörse des Sozialwerks Eifeler Christen

Erlenweg 2, 52156 Monschau, Telefon (02472) 987675

Sozialkaufhaus WABE e.V.

Ellermühlenstraße 5, 52222 Stolberg, Telefon (02402) 9979099

Gebraucht-Möbel Schloefßer

Prämienstraße 96, 52223 Stolberg, Telefon 0172/2543970

Den Leistungsbegehrenden ist daher grundsätzlich anstelle einer Geldleistung ein Lieferauftrag nach dem beigefügten Muster (Anlage 24.4.1) auszuhändigen, der die Deckung des aufgeführten Bedarfs an Einrichtungsgegenständen etc. aus den dortigen Sortimenten ermöglicht.

Es kann ein Möbellager nach Wahl zur Bedarfsdeckung aufgesucht werden; eine räumliche Bindung besteht nicht. Der Bedarf kann auch durch Angebote mehrerer Möbellager gedeckt werden.

Die genannten Möbellager verfügen in aller Regel über ein ausreichendes Angebot an Gebrauchtmöbeln, das eine kurzfristige Deckung des bestehenden Bedarfs ermöglicht. Sollten einzelne Gegenstände ausnahmsweise einmal nicht verfügbar sein, ist der nachfragenden Person angesichts regelmäßiger Angebotsergänzung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beim Erwerb neuer Möbel ebenfalls mehrwöchige Lieferfristen üblich sind, eine wiederholte Vorsprache in den jeweiligen Möbellagern und ein Bedarfsaufschub zumutbar.

In der Regel enthalten die in der Anlage 24.4.2 aufgeführten Preise auch die Lieferung der einzelnen Gegenstände. Montagekosten können nur anerkannt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass eine eigene Montage nicht möglich ist. Wird die Übernahme oder eine Hilfe beim Aufbau der Möbel als notwendiger Bedarf anerkannt, so kann im Rahmen einer Freundschafts- und Bekanntenhilfe unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung hierfür ein Anerkennungsbetrag gewährt werden. Dieser beträgt bei einer erforderlichen Hilfeleistung durch eine Person 50,00 €, bei der Übernahme durch mehrere Personen maximal 100,00 €. Die Möbelmontage kann auch durch Mitarbeiter des ausliefernden Möbellagers erfolgen, wobei die anfallenden Tätigkeiten aufwandsabhängig bis zur Höhe von maximal 100,00 € in Rechnung gestellt werden können.

Bei Bezug gebrauchter Möbel über die o.a. Möbellager kann eine Auslieferung grundsätzlich ohne vorherige Zustimmung der leistungsgewährenden Stelle erfolgen, sofern die in der Anlage 24.4.2 aufgeführten Höchstbeträge für die vom Lieferauftrag umfassten Einrichtungsgegenstände nicht überschritten werden.

Da der Umfang der notwendigen Erstausrüstung im Einzelfall maßgeblich von der Größe und dem Zuschnitt der Wohnung, der Zahl der Haushaltsmitglieder und deren Wohnbedürfnissen sowie den ggf. noch vorhandenen Einrichtungsgegenständen abhängig ist, können die in der Anlage 24.4.2 aufgeführten Einrichtungsgegenstände nur Anhaltspunkte für die Bedarfe im Einzelfall sein. In der Regel sollen die in Spalte 2 aufgeführten Preise (Höchstbeträge) für Gebrauchtmöbel aber nicht überschritten werden.

Kann ein unaufschiebbarer Bedarf nicht kurzfristig durch die oben genannten Möbellager gedeckt werden, kommt ausnahmsweise die Beschaffung gebrauchter Möbel auch aus anderen Bezugsquellen (z.B. private Haushalte, über Inserate oder gewerbliche Gebrauchtmöbelhändler) und letztendlich der Erwerb neuer Möbel in Betracht. Ebenfalls können bereits in der Wohnung befindliche Einrichtungsgegenstände vom Vormieter übernommen werden, wenn dies im Einzelfall im Hinblick auf eine schnelle Bedarfsdeckung angezeigt und der Erwerb der

Gebrauchtmöbel unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höchstbeträge wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere für Einbauküchen und Einrichtungsgegenstände, die aufgrund des besonderen Wohnungszuschnitts nur schwer gebraucht erhältlich sind oder speziell hierfür angepasst und eingebaut worden sind.

Weist der Leistungsbegehrende im Einzelfall in geeigneter Weise nach, seinen individuellen Bedarf (auch teilweise) **kurzfristig** durch passende gebrauchte Möbel aus anderen Bezugsquellen decken zu können, so kann einer derartigen Bedarfsdeckung ausnahmsweise unter den Voraussetzungen zugestimmt werden, dass der Transport und Aufbau eigenverantwortlich und ohne zusätzliche Kosten durchgeführt und die in der Anlage 24.4.2 in Spalte 2 aufgeführten Preise (Höchstbeträge) nicht überschritten werden.

Erfolgt die Bedarfsdeckung ausnahmsweise durch die Beschaffung gebrauchter Möbel aus anderen Bezugsquellen als über die am Verfahren teilnehmenden Möbellager, so ist die Hilfe in der Regel als Geldleistung zu erbringen. Sofern von einer Bedarfsdeckung durch Angebote der oben genannten Möbellager abgesehen wird, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Müssen hingegen im Ausnahmefall ladeneue Einrichtungsgegenstände beschafft werden, so ist die Hilfe als Sachleistung zu erbringen (Entscheidung Teamleitung). Es ist hierfür der personalisierte Berechtigungsschein gemäß Ziffer 24.4.4 dieser Richtlinie zu verwenden und unmittelbar mit dem Lieferanten nach Rechnungsstellung abzurechnen.

24.2.4 Haushaltsgeräte

Leistungen für die Anschaffung von großen Haushaltsgeräten werden nur gewährt, soweit diese nicht schon laut Mietvertrag Bestandteil des Mietobjekts sind (z.B. Einbauküche mit E-Herd).

Folgende Elektrogeräte gehören zu einer Erstausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II:

Kühlschrank

in allen Haushalten, also auch bei allein Lebenden

Elektro-, Gas- oder Kohleherd

in allen Haushalten, also auch bei allein Lebenden, sofern dies begehrt wird, ansonsten alternativ eine **Doppelkochplatte**

Staubsauger

in allen Haushalten, soweit Teppiche vorhanden sind

Waschmaschine

in allen Haushalten, also auch bei allein Lebenden¹³

Kohle- oder Gasöfen

in allen Haushalten ohne Heizung; hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle zur Wohnung gehörenden Räume beheizt werden müssen

Dagegen gehören Tiefkühltruhen oder Gefrierschränke nicht zu den notwendigen Haushaltsgroßgeräten¹⁴. Die Vielfalt wechselnder Sonderangebote macht eine langfristige Lebensmittelbevorratung, auch für größere Familienverbände, entbehrlich.

Unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und der Selbsthilfeverpflichtung hat in Bezug auf Haushaltsgroßgeräte der Erwerb gebrauchter Geräte (u.a. über Zeitungsanzeigen oder den

¹³ BVerwG, Urteil vom 01.10.1998, FEVS 49, S. 49

¹⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.2.1988, 6 S 2646/87, FEVS 39/S.464

Einzelhandel) Vorrang vor der Beschaffung neuer Geräte. Nur wenn gebrauchte Geräte aktuell nicht verfügbar sind, kommt der Erwerb ladenneuer Haushaltsgroßgeräte in Betracht.

Die Preise des privaten und gewerblichen Gebrauchtwarenhandels werden turnusmäßig durch Sichtung von Anzeigen in den regional erscheinenden Zeitungen und in Internetportalen (z.B. Ebay und Annonce) und durch Abfragen bei regionalen gewerblichen Anbietern als Durchschnittspreise von der StädteRegion Aachen ermittelt und stehen den leistungsgewährenden Stellen als aktuelle Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Die nachrangig beachtlichen aktuellen Durchschnittspreise des Einzelhandels in der StädteRegion Aachen für Neuwaren sind ebenfalls Bestandteil der zusammengestellten Preisliste (Anlage 24.4.3).

Sofern die Bedarfsdeckung im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung durch den Erwerb gebrauchter Haushaltsgroßgeräte erfolgen soll, ist die Hilfe als Geldleistung zu erbringen.

Müssen hingegen im Ausnahmefall ladenneue Haushaltsgeräte beschafft werden, so ist die Hilfe als Sachleistung zu erbringen. Es ist hierfür der personalisierte Berechtigungsschein gemäß Ziffer 24.4.4 dieser Richtlinie zu verwenden und unmittelbar mit dem Lieferanten nach Rechnungsstellung abzurechnen.

In der Regel enthalten die in der Anlage 24.4.3 aufgeführten Preise auch die Lieferung der einzelnen Gegenstände.

Sofern **Anschlusskosten** für Elektrogeräte entstehen, sind diese zu übernehmen

24.2.5 Lampen

Hinsichtlich der Beschaffung von Deckenleuchten wird auf die allgemeinen Verfahrensregelungen unter Ziffer 24.2.3 (Möbel) verwiesen. Hier können Preise je Lampe bis zur Höhe von 20,00 € anerkannt werden.

24.2.6 Hausrat und Bettwaren

Nach § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II können die Leistungen für Bedarfe nach Abs. 3 Satz 1 als Sach- oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Die Hilfe zur Beschaffung einer Hausratausstattung und von Bettwaren wird in der Regel als Geldleistung erbracht. Die StädteRegion Aachen macht dabei von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch.

Bei der Festlegung einer Erst- bzw. Grundausstattung für Hausrat wurden aus den Bereichen

- Kaffee- und Essgeschirr,
- Kochgeschirr,
- Bettwaren und -wäsche,
- Haushaltswäsche,
- elektrische Kleingeräte
- Sonstiges (Besen, Eimer u.ä.)

Gegenstände zusammengefasst, die nach hiesiger Einschätzung zur Führung eines - auch mehrköpfigen - Haushalts unerlässlich sind (siehe Anlage 24.4.5). Die Auswahl der Gegenstände, deren benötigte Anzahl und die Angabe von aktuellen Durchschnittspreisen des Einzelhandels in der StädteRegion Aachen, besonders der Kaufhäuser und Verbrauchermärkte, orientieren sich am Maß des Notwendigen (§ 20 SGB II). Es soll kein perfekt ausgestatteter Haushalt angestrebt werden, so dass insbesondere auch Hausratgegenstände, die der Arbeitserleichterung oder Bequemlichkeit dienen (z.B. Haushaltsmaschinen, Rührgeräte,

Mikrowellen) bei der Beurteilung von Art und Umfang des notwendigen Hausrats unberücksichtigt bleiben.

Für die Hausraterstaussstattung (für Ess- und Kochgeschirr, Haushalts- und Bettwäsche) werden je nach Größe des Haushaltes danach folgende Leistungen als Pauschalen gewährt:

Ein-Personen-Haushalt	235,00 EUR
Zwei-Personen-Haushalt	340,00 EUR
Drei-Personen-Haushalt	425,00 EUR
Vier-Personen-Haushalt	510,00 EUR
Fünf-Personen-Haushalt	605,00 EUR
Sechs-Personen-Haushalt	685,00 EUR
für jede weitere Person im Haushalt	90,00 EUR

Bei der Beschaffung von Bettwaren sind die nachfolgenden Preise zu Grunde zu legen:

Woldecke	20,00 €
Rollmatratze (Größe 90 x 200 cm bzw. 1m x 2m) - neu -	50,00 €
Federkernmatratze (Größe 90 x 200 cm bzw. 1m x 2m) - neu -	90,00 €
Matratzenschoner	10,00 €
Matratze für Kinderbett - neu -	30,00 €
Matratzenschoner für Kinderbett	10,00 €

24.2.7 Fensterdekoration

Eine einfache Fensterdekoration ist nach allgemeiner Anschauung notwendiger Bestandteil erforderlichen Hausrats, auch wenn Rollläden vorhanden sind. Da heute aber vornehmlich standardisierte und konfektionierte Fensterdekorationen wie z.B. Scheibengardinen, Schals und Befestigungsvorrichtungen verwendet werden und auch nach einem Umzug oftmals weiter genutzt werden können, sind Kosten für Fensterdekorationen nur dann als Bedarf anzuerkennen, wenn glaubhaft geltend gemacht wird, über keine oder über Gardinen in nicht ausreichender Anzahl zu verfügen.

Fensterdekorationen zur Verdunkelung von Schlafräumen oder als Sichtschutz werden hingegen nur dann als notwendig angesehen, wenn die Fenster nicht mit Rollläden versehen sind und die Räume Parterre liegen bzw. von außen oder anderen Wohnungen aus eingesehen werden können und keine passende Fensterdekoration vorhanden ist.

Als Kosten für notwendige Fensterdekorationen bis zu den Maßen H 145 x B 200 cm werden dabei folgende Beträge für Wohnräume (in der Regel jedoch nicht Badezimmer, Gäste-WC außer bei erforderlichem Sichtschutz) anerkannt:

Art Fensterdekoration	Einfache Fensterdekoration	Nur Verdunklung/ Sichtschutz	Komplett
Leistungsumfang	z.B. Gardinen und/ oder Scheibengardinen, Schals sowie Gardinenstange und -zubehör	Jalousie/Vorhänge, Gardinenstange und -zubehör	u.a. Gardinen und/ oder Scheibengardinen, Jalousie/ Vorhänge sowie Gardinenstange und -zubehör
Betrag	12,00 €	18,00 €	30,00 €

Sofern diese Pauschalen beispielsweise bei größeren Fenstern nicht ausreichend sind, kann der Betrag um 20% aufgestockt werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung zweckmäßig ist.

24.3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

24.3.1 Leistungsvoraussetzungen, -umfang und Form der Leistungserbringung

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung des § 20 SGB II umfasst. Eine Erstaussstattung mit Bekleidung kommt neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (so genannte Schwangerschaftsbekleidung) und Geburt (so genannte Erstlings- oder Babygrundaussstattung) außerdem in Fällen einer außergewöhnlichen Bedarfslage in Betracht.

Da ein Leistungsbegehrender in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügt und erforderliche Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen aus der Regelleistung zu bestreiten sind, kommt eine Erstaussstattung daher nur in solchen Fällen in Betracht, in denen aufgrund eines besonderen Ereignisses plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird.

Die Erstaussstattung für allgemeine Bekleidung ist bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu bewilligen:

- a) nach einem Wohnungsbrand oder ähnlichem Katastrophenfall, der einen Verlust der vorhandenen Bekleidung zur Folge hat, oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen kurzfristigen erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf an Bekleidung entsteht. Eine länger anhaltende Gewichtsveränderung erfüllt diese Voraussetzung in der Regel nicht. Ebenfalls reicht es nicht aus, wenn nur ein Kleidungsstück wegen Krankheit nicht mehr passt, denn Ersatzbeschaffungen von Bekleidung sind aus dem Regelsatz zu decken. Zwar ist es für eine Erstaussstattung nicht erforderlich, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken¹⁵.

Nicht unter den Begriff Erstaussstattungen fallen ebenfalls Beschaffungskosten für Bekleidung, die durch das normale Wachstum eines Kindes in bestimmten Zeitabständen immer wieder neu entstehen.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Bekleidungs-Erstaussstattung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 StVollG stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf verfügen.

Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

¹⁵ Bay. VGH, Beschluss vom 26.01.2005, 12 CE 04.3012

24.3.2 Erstausrüstungen für Bekleidung

Um insbesondere bei Wohnungsbränden und sonstigen Katastrophenfällen schnell und unbürokratisch den Betroffenen Hilfe leisten zu können, werden die Bekleidungsbeihilfen als Vollausrüstungspauschale erbracht. Die Höhe der Pauschalen wurde dabei auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser sowie bei Umfang und Anzahl auf der Grundlage der Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ermittelt (siehe Anlage 24.4.6). Sie decken den Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab.

Sie betragen für

Kinder ab 7 Monate bis 6 Jahre	315,00 €
Kinder ab 7 Jahre bis 15 Jahre	325,00 €
Frauen und Mädchen ab 16 Jahre	370,00 €
Jungen und Männer ab 16 Jahre	335,00 €

Bei atypischen Bedarfslagen ist die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Preisvergleichen bei örtlichen Anbietern für die benötigten Bekleidungsstücke zu ermitteln.

Einmalige Beihilfen zur Deckung von Bedarfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 werden in der StädteRegion Aachen dabei grundsätzlich als Geldleistung gewährt. Sachleistungen sind nur zulässig, soweit Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bestehen.

24.3.3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird.

Bei der Gewährung von Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt ist zu beachten, dass Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ nachrangige Leistungen sind.¹⁶ Von der (werdenden) Mutter nach dem SGB II beantragte Beihilfen dürfen somit nicht mit Hinweis auf die o.a. Stiftungsmittel abgelehnt werden. Dies gilt auch, wenn von anderen kirchlichen oder sozialen Einrichtungen Hilfen (Geld- oder Sachleistungen) für die Schwangere bzw. für die Mutter und/oder das Kind gewährt werden.

Die Leistungen werden als pauschale Geldleistung erbracht. Die Höhe der jeweiligen Pauschale wurde dabei auf der Grundlage des Bedarfs anlässlich einer Erstgeburt ermittelt und die in der Anlage 24.4.7 näher bezeichnete Bekleidung bzw. Hygiene- und Pflegeartikel sowie Gebrauchsgegenstände umfasst

Schwangerschaftsbekleidung

Ab dem vierten Schwangerschaftsmonat ist der werdenden Mutter auf Antrag pauschal eine Leistung in Höhe von **112,00 €** zur Beschaffung von Umstandsbekleidung zu gewähren.

Babygrundausrüstung

Der werdenden Mutter ist auf Antrag rechtzeitig **vor der Geburt, jedoch nicht vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat**, ein Pauschalbetrag zur Beschaffung der Babygrundausrüstung - diese umfasst sowohl Wäsche und Bekleidung als auch Pflege- und Hygieneartikel - in Höhe von **179,00 €** zu gewähren.

¹⁶ Gesetz zur Einrichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707)

Nach der Geburt ist für das erste halbe Jahr ein weiterer Betrag in Höhe von **102,00 €** für ergänzende Wäsche und Kleidung zu gewähren.

Für die (Erst-)beschaffung von Mobiliar (u.a. Kinderbett), Bettwaren und –wäsche sowie eines Kinderwagens mit Zubehör ist unter Berücksichtigung, dass einige dieser Gegenstände in der Regel auch gebraucht zu erhalten sind, eine Pauschale von **358,00 €** zu gewähren.

Entsprechende Leistungen sind bei Mehrlingsgeburten je Kind zu erbringen.

Bei Folgegeburten, die innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt des letzten Kindes liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesen Fällen wird grundsätzlich nur die Hälfte der Pauschalen gezahlt. Soweit glaubhaft geltend gemacht wird, dass keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind, kann die Pauschale auf die dort genannten Beträge erhöht werden. Kommt es jedoch zur Antragstellung über den nach Satz 2 dieses Absatzes reduzierten Betrag hinaus, so kann die Antragstellerin verpflichtet werden, die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen durch Vorlage von Rechnungen nachträglich zu belegen.